

Beilage D2 zum Vertrag – Mindestanforderungen an Live- Sendungen/Video-Streamings mit simultaner Verdolmetschung in ÖGS

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke
Stand: März 2022

1. Allgemeines	1
2. Anforderungen an die dolmetschende Person	1
2.1. Veranstaltungen mit teilnehmenden Gebärdensprach-Nutzenden.....	2
3. Gestaltung der Aufnahme	2
3.1. Veranstaltungen mit teilnehmenden Gebärdensprach-Nutzenden.....	3
4. Technische Anforderungen	3
4.1. Aufzeichnung.....	3
4.2. Ausspielung des Live-Streams mit eingebundener Verdolmetschung	4
5. Schnitt und Endfertigung für die Veröffentlichung als Video on Demand	5
5.1. Auslieferung	5
6. Signierung.....	5
7. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung.....	6
8. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer.....	6

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin /

Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beilage gilt für Leistungsverträge, bei denen im Rahmen des Auftragsgegenstandes von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer die simultane Verdolmetschung des Gesprochenen in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) mit aufzunehmen und im Live-Video einzubetten ist, und bei Veranstaltungen die erforderliche bilaterale Kommunikation zwischen Personen in Gebärdensprache und Lautsprache ebenso berücksichtigt. Die folgenden Vorgaben gelten unabhängig davon, ob es sich hierbei um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt und ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll.

2. Anforderungen an die dolmetschende Person

Für die Erbringung der simultanen Dolmetsch-Leistung sind qualifizierte Gebärdensprach-Dolmetscher:innen zu beauftragen.

Diese müssen folgende Eigenschaften beziehungsweise Fähigkeiten aufweisen:

- Abgeschlossene qualifizierte Gebärdensprachdolmetsch-Ausbildung,
- Kompetenz zum schnellen und verständlichen Dolmetschen der in deutscher Lautsprache ausgesprochenen/verbalen Inhalte in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) und ihre sprachlichen Strukturen,
- Kompetenz zum schnellen und verständlichen Dolmetschen zwischen der Österreichischen und u.U der erforderlichen zweiten Gebärdensprache (zum Beispiel ASL, ISL etc.),
- kommt das Fingeralphabet zum Einsatz, muss dieses klar und deutlich gebärdet werden (einhändiges Fingeralphabet),
- Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der Gehörlosenkultur,
- Fachgebärden-Kompetenz der dolmetschenden Person,

¹ nach Bundesvergabegesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

- alle Inhalte müssen neutral vermittelt werden,
- neutrales und gepflegtes Erscheinungsbild.

Dolmetscher:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Die Berufsausübung als Gebärdensprach-Dolmetscher:in in Österreich ist an die Berufseignungsprüfung gebunden, die vom Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV) organisiert werden. Geprüfte Gebärdensprachdolmetscher:innen können in der Webseite des ÖGSDV², gelistet nach Bundesland, gefunden werden (freiwilliger Eintrag). Diese sind der Berufs- und Ehrenordnung des ÖGSDV³ verpflichtet.

2.1. Veranstaltungen mit teilnehmenden Gebärdensprach-Nutzenden

Bei Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Plenarvorträge, Diskussionen bei Konferenzen, Gesprächsrunden) muss auch eine bilaterale Kommunikation zwischen den Personen in Gebärdensprache und Lautsprache gewährleistet sein. Die dolmetschende Person muss sowohl eine simultane Verdolmetschung der lautsprachlichen Aussagen in die Österreichische Gebärdensprache als auch die ebenfalls simultane Wiedergabe der in Österreichischer Gebärdensprache vorgebrachten Äußerungen in deutscher Lautsprache leisten.

Bei Veranstaltungen, die von Personen besucht werden, die anstelle ÖGS andere Gebärdensprachen verwenden, müssen die Verantwortlichen für die Dolmetschung in zumindest eine international verwendete Gebärdensprache (ASL oder ISL) Sorge tragen. Hierbei sind möglichst taube Dolmetscher:innen einzusetzen.

3. Gestaltung der Aufnahme

Die Verantwortlichen für das Setting und die Filmenden (Kameraleute) gewährleisten:

² <https://www.oegsdv.at/web/dolmetscher/burgenland/>

³ <https://www.oegsdv.at/web/was-ist-der-oegsdv/berufs-und-ehrenordnung/>

- Die dolmetschende Person muss gleichmäßig ausgeleuchtet sein und störende Schatten vermieden werden. Mimik und Mundbild müssen klar erkennbar sein,
- Kopf und Hände müssen vollständig sichtbar sein. Bewegungsunschärfe bei den gebärdenden Händen ist zu vermeiden,
- Der Hintergrund und die Kleidung sollen zueinander in ausreichendem Kontrast stehen, sodass die Gebärden gut wahrgenommen werden können; der Hintergrund soll in einem neutralen Farbton gehalten weder zu hell noch zu dunkel sein. Je nach Endfertigung kann alternativ auch eine Green- oder Bluebox zum Einsatz kommen,
- Logos, Grafiken und andere Einblendungen/Hintergründe dürfen die dolmetschende Person nicht überlagern.

3.1. Veranstaltungen mit teilnehmenden Gebärdensprach-Nutzenden

Bei Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Plenarvorträge, Diskussionen bei Konferenzen, Gesprächsrunden) müssen die Verantwortlichen für das Setting, die Aufnahme und Tontechnik sicherstellen:

- Teilnehmende (Besucher:innen und Vortragende⁴) mit Gebärdensprache müssen die simultan dolmetschende Person gut wahrnehmen können, im Blick haben (Sitzordnung/Aufstellung etc.),
- Für Gebärdensprach-nutzende Vortragende, Diskussionsteilnehmende: Die simultane Wiedergabe der in Österreichischer Gebärdensprache vorgebrachten Inhalte (von der Vortragenden, etc.) in deutscher Lautsprache (von der dolmetschenden Person) ist gleichermaßen gut verständlich mit aufzunehmen (Tontechnik: Mikrofon für dolmetschende Person etc.

4. Technische Anforderungen

4.1. Aufzeichnung

Als Mindestanforderung für die Aufzeichnung gilt wie folgt:

- Auflösung: 1920x1080,

⁴ sofern der/dem Vortragenden keine eigene dolmetschende Person zur Verfügung steht (im Setting ebenfalls zu berücksichtigen)

- Framerate: 25p,
- Video-Codec: H.264,
- Video Container: MP4,
- Bitrate: 50 Mbps.

Die technischen Parameter sollten der Empfehlung BT.709 der ITU-R (<https://www.itu.int/rec/R-REC-BT.709-6-201506-1/en>) entsprechen (=“sendefähig“).

4.2. Ausspielung des Live-Streams mit eingebundener Verdolmetschung

Die Aufnahme der dolmetschenden Person wird zur Laufzeit mit dem Ausgangsmaterial (Aufnahme der sprechenden Person) verbunden. Dies kann beispielsweise mittels

- „Picture-in-Picture“: z. B. Einblendung der dolmetschenden Person im rechten unteren Bildbereich. **Die Gebärden müssen in allen Endformaten/Endgeräten jedenfalls gut wahrgenommen werden können**
oder
- „Side-by-Side“ (Inhalte nebeneinander) darstellen, die Gebärden z. B. im rechten Drittel.

Als technische Mindestanforderung für die Ausspielung des Live-Streams gilt:

- Auflösung: 1920x1080,
- Framerate: 25p,
- Video-Codec: H.264,
- Video Container: MP4,
- Bitrate: 12 Mbps,
- Audio: Abmischung gemäß EBU R 128 bzw. -6dB Peak,
- Die Aufnahme der dolmetschenden Person wird zur Laufzeit mit dem Ausgangsmaterial (Aufnahme der sprechenden Person) verbunden. Dies kann beispielsweise mittels
 - „Picture-in-Picture“: z. B. Einblendung der dolmetschenden Person im rechten Bildbereich oder
 - „Side-by-Side“ (Inhalte nebeneinander) darstellen, die Gebärden z. B. im rechten Drittel.

Die Gebärden müssen in allen Endformaten/Endgeräten jedenfalls gut wahrgenommen werden können. Es wird empfohlen, mindestens 35 Prozent der gesamten Bildfläche und

die volle Höhe (1/1) für die Gebärden (wie bei beispielsweise Zeit im Bild, 19.30 Uhr) vorzusehen.

5. Schnitt und Endfertigung für die Veröffentlichung als Video on Demand

Anmerkung (gesonderte vertragliche Hinterlegung): Sollte der Stream bzw. der Mitschnitt der Veranstaltung für eine nachfolgende Verwertung aufgezeichnet werden, muss das ÖGS-Video jedenfalls, synchron zur Gebärdensprache, Untertitelt werden. Ebenso alle Tonaufnahmen der dolmetschenden Person synchron bei Simultan-Verdolmetschung der in Gebärdensprache vorgebrachten Inhalte von Vortragenden, Diskussionsteilnehmenden und Gästen (Besucher:innen) einer Veranstaltung.

Die Untertitel müssen in einem plattformunabhängigen Format (zum Beispiel „.srt“) ausgeliefert werden. Zusätzlich ist ein Transkript der Inhalte beizustellen.

5.1. Auslieferung

Ergänzend zum geplanten Ausgabeformat soll eine Archivversion, in gleicher Qualität wie die ursprüngliche Aufzeichnung oder einem gleichwertigen Intermediaformat (zum Beispiel ProRes etc.), ausgeliefert werden.

6. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung⁵ zu unterzeichnen – in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur⁶, ID Austria⁷ oder einer anderen EU-weit geltenden eID⁸.

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

⁶ <https://www.buergerkarte.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at>

⁷ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

⁸ [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eID\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eID)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

7. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven Bürgerkarte / Handy-Signatur rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre Handy-Signatur-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

8. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 6) – die Vertragsbeilage D2 als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!